

Belgard-Pohliner Kreisblatt

No. 26

Mittwoch den 31. März

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.

E r s c h e i n t
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



I n s e r a t e
werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtllicher Teil

Aufruf.

Eine größere Anzahl Erdarbeiter wird zur Entlastung unserer kämpfenden Truppen gebraucht.

Es kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die nicht militärpflichtig*) sind. Diesen ist Gelegenheit geboten, doch noch des Königs Rock tragen und Kriegsteilnehmer (wenn auch ohne Waffe) werden zu können. Die Fürsorgegesetze für Kriegsteilnehmer finden auch auf sie Anwendung.

Wer hiernach sich in den Dienst des Vaterlandes stellen will, muß sich als Kriegsfreiwilliger für Schanzarbeiten beim zuständigen Bezirkskommando melden und zwar bis 10. April.

Stettin, den 20. März 1915.

Der stellv. kommandierende General. Freiherr von Vietinghoff.

*) Als gänzlich ausgemusterte und Leute, die älter als 46 Jahre, auch solche, die als Dienstunbrauchbar bezw. Invalide entlassen sind. Eine Kürzung etwa zuerkannter Renten ist nicht zu befürchten.)

Schweinezählung am 15. April 1915.

Auf Beschluß des Bundesrates findet im deutschen Reiche am 15. April 1915 wiederum eine allgemeine Zwischenzählung der Schweine statt.

Die Zählpapiere sind den Gemeindebehörden (Guts- und Gemeindevorstehern) bereits zugegangen, etwa noch fehlende Formulare sind von mir nachzufordern.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, die Zähler besonders auf die den Zählbezirkslisten vorgedruckte „Aufgabe und Tätigkeit der Zähler“ hinzuweisen.

Im weiteren verweise ich auf meine Bekanntmachung im Kreisblatt vom 10. März d. Js. (Kreisbl. Nr. 20).

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Zählpapiere, Reinschrift der Zählbezirksliste und zwei Gemeindefisten, unter allen Umständen bis zum 17. April an mich einzureichen.

Belgard, den 29. März 1915.

Der Landrat.

Betrifft Flüchtlingsunterstützungen.

Ich ändere meine Bekanntmachung vom 12. Februar d. Js. Kreisblatt Nr. 14 hierdurch dahin ab, daß bedürftigen Flüchtlingen nur die Hälfte der Kriegsfamilienunterstützung auf die Unterbringungs- pp. Kosten anzurechnen ist. Das heißt, die bedürftigen Flüchtlinge erhalten die Hälfte der Kriegsfamilienunterstützung neben der Verpflegung ausgezahlt.

Belgard, den 25. März 1915.

Der Landrat.

Der Bauernhofsbesitzer Herman Kruggel zu Silesen ist zum Schöffenstellvertreter für Silesen gewählt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Landrat.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kreise angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Köslin für das Rechnungsjahr 1915.

	M	Pf.
I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1914 sind erforderlich:		
1. Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	570214	—
2. Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	19342	—
3. Vergütung des Kassenaufwands	300	—
	=	589856
4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre	39315	16
	=	550540,84

II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:

a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	4005800	—
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf	189600	—
Zusammen auf	4195400	—

Es entfallen demnach auf je 100 M. beitragspflichtigen Dienst

$$\frac{550540,84}{4195400,00} \cdot 100 = 13,12 \text{ rund } 13,50 \text{ M.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienst Einkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Uebersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenaufwands zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksauschuss zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Köslin, den 8. Januar 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

I. Verteilungsplan

Über die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 von den Schulverbänden des Regierungsbezirks Köslin für die öffentlichen Volksschulen für die Zeit vom 1. April 1915 bis Ende März 1916 zu entrichtenden Beiträge.

Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Kassen- Beitrag M S	Kreis- und Schulverband	Dienst- ein- kommen M	Kassen- Beitrag M S
Kreis Belgard.			Muttrin	3000	405
Belgard	53400	7209	Raffin	2300	310 50
Polzin	46400	6264	Ragtow	1100	148 50
Altshage	2500	337 50	Gr. Panknin	2900	391 50
Arnhausen	4000	540	Podewils	4500	607 50
Ballenberg	2900	391 50	Gr. Poptow	4900	661 50
Battin	2500	337 50	Pumlow	2800	378
Boiffin	4400	594	Pustchow	3100	418 50
Bolkow	1800	243	Quisbernow	1200	162
Bramstädt	6800	918	Gr. Ramin	2100	283 50
Brugen	3800	513	Kl. Ramin	1800	243
Buchhorst	2300	310 50	Rarsin	1600	216
Bulgrin	3600	486	Rauden	2100	283 50
Burzlaß	2600	351	Redel	2600	351
Bustar	3400	459	Redlin	2300	310 50
Buzke	2300	310 50	Kl. Reichow	1600	216
Camisow	3100	418 50	Reinfeld	4300	580 50
Cavelsberg	2700	364 50	Regin	1400	189
Clempin	1500	202 50	Riftow	1100	148 50
Collatz	4100	553 50	Roggow	3400	459
Cösternitz	1300	175 50	Rostin	1300	175 50
Kl. Crössin	1300	175 50	Röhlshof	2300	310 50
Damen	2500	337 50	Sager	1500	202 50
Damerow	2900	391 50	Altsjanskow	1800	243
Darlow	2300	310 50	Neufanskow	3100	418 50
Denzin	1500	202 50	Schinz	2300	310 50
Dimshlen	1700	229 50	Schmenzin-		
Doebel	3100	418 50	Hopfenberg	3200	432
Drenow	1500	202 50	Seligfelde	2100	283 50
Gr. Dubberow	4200	567	Siedkow	3500	472 50
Kl. Dubberow	1800	243	Silesen	1700	229 50
Ganzow	1300	175 50	Standemin	2700	364 50
Gauerow	2700	364 50	Tiebow	1700	229 50
Glabzin	3100	418 50	Gr. Tychow	6600	891
Grüßow	3100	418 50	Wald. Tychow	3500	472 50
Hohenwardin	3100	418 50	Wiegow	3100	418 50
Hagenhorst	1300	175 50	Kl. Woldekow	1300	175 50
Jaacertow	1800	243	Warnin	1700	229 50
Jezeritz	1100	148 50	Wustharts	1800	243
Riedow	2400	324	Wuzow	1800	243
Rowalk	4300	580 50	Zadikow	2800	378
Rängen	3300	445 50	Zarnesanz	3300	445 50
Rasbeck	1100	148 50	Zarnesow	1500	202 50
Ratig	1300	175 50	Zietlow	1500	202 50
Reizen	4700	634 50	Ziezeneff	3500	472 50
Alt Rülzig	1500	202 50	Zuchen	1300	175 50
Ratig	1200	162	Zwirnitz	1200	162
Randelatz	2100	283 50	Sa. Kr. Belgard	329600	44496

Belgard, den 8. März 1915.

Der Landrat.

Staatssteuer-Zu- und Abgänge für das letzte Vierteljahr des Steuerjahres 1914.

Die sämmtigen Ortsbehörden werden an sofortige Einreichung der Vierteljahrs-Zusammenstellungen zu den im letzten Vierteljahr gemeldeten Zu- und Abgängen zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen nochmals erinnert.

Belgard, den 25. März 1915.

Der Landrat.

Mit Genehmigung des Herrn Oberbefehlshabers im Osten sind nunmehr auch die Kreise Angerburg, Darkehmen, Gumbinnen und Löben den Flüchtlingen allgemein für die Rückkehr freigegeben.

Die Ortsvorstände wollen Vorstehendes zur Kenntnis der Flüchtlinge bringen. Anträge auf Gewährung der erforderlichen Bescheinigung zur Erlangung freier Rückfahrt sind hierher einzureichen.

Belgard, den 30. März 1915.

Der Landrat.

Wie mir mitgeteilt wird, sollen verschiedene Gemeinden zur Erfüllung der ihnen durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar d. Js., betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten und den Runderlaß vom 8. Februar d. Js. (M. d. J. B. 15225, M. f. S. u. G. IIb. 1865, M. f. L. D. u. F. I A III e. 2604, F. M. S. J. Nr. 323) auferlegten Verpflichtungen Schweine im Auslande ankaufen und im Inlande zu Dauerware verarbeiten lassen oder gar die Absicht haben, fertige Dauerware von Schweinen (Pöckel- oder Räucherware, Speck, Schmalz usw.) aus dem Auslande zu beziehen. Ich weise demgegenüber darauf hin, daß ein derartiges Vorgehen der Gemeinden mit dem durch jene Bestimmungen angestrebten überaus wichtigen vaterländischen Ziel, eine Minderung des inländischen Schweinebestandes entsprechend der zur Verfügung stehenden geringeren Menge an Futtermitteln im Interesse der Schonung der Kartoffelvorräte zu erreichen, in schärfstem Gegensatz steht und daher durchaus mißbilligt werden muß. Der den Stadtgemeinden nach dem Erlaß vom 5. Januar d. Js. — M. f. L. D. u. F. I A III e. 12837 — zur Förderung der Fleischversorgung eröffnete Wechselkredit kann demgemäß auch nur für die Verarbeitung inländischer Schweine zu Dauerware gewährt werden.

Berlin, den 3. März 1915.

Der Minister des Innern. J. B.: Drews.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntnis der Kreiseingesessenen.

Belgard, den 27. März 1915.

Der Landrat.

Ich ersuche um Bericht binnen längstens 10 Tagen darüber, ob im dortigen Kreise (bezw. Stadtkreise), ein Bedürfnis nach Bekanntgabe, der über das Verhalten der russischen Arbeiter erlassenen Vorschriften in polnischer Sprache hervorgetreten ist. Die Landwirtschaftskammer in Stettin hat ein solches Bedürfnis vor einiger Zeit verneint. Es dürfte auch nicht allgemein hervorgetreten sein, zumal es an den meisten Aufenthaltsorten dieser Leute möglich sein wird, ihnen die Bestimmungen durch geeignete Dolmetscher (Vorschnitter pp) zur Kenntnis zu bringen.

Die Frage ist namentlich wegen der Belehrung über die gegenüber dem Arbeitsvertrage gekürzten Höhe der Brotportionen wichtig geworden.

Köslin, den 24. März 1915.

Der Regierungspräsident. J. B.: Selzer.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, auf vorstehende Verfügung bestimmt bis zum 3. April d. Js. sich zu äußern.

Belgard, den 29. März 1915.

Der Landrat.

Ich bin bereit, für die Ermittlung von Brandstiftern wie für nachgewiesene Verhütung von Brandschäden angemessene Bezahlung zu zahlen, soweit es sich um Brande, insbesondere der Getreidelager der Kriegsgetreidegesellschaft handelt, bei denen die Sozietät beteiligt ist.

Stettin, den 13. März 1915.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.

Die Ortsvorstände haben Obiges in weitgehendster Weise in ihren Bezirken bekannt zu machen.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Landrat.

Der russisch-polnische Arbeiter Franz Nadolski hat am 15. März 1915 seine Arbeitsstelle in Karwitz heimlich verlassen. Personalbeschreibung: Alter: 36 Jahre, Statur: mittel, Haar: dunkel. Nadolski spricht etwas deutsch.

Abchrift mit dem Ersuchen ergebnis, nach dem Verbleib des Arbeiters Ermittlungen anstellen zu lassen und im Ermittlungsfalle mir Nachricht zu geben.

Schlawa, den 17. März 1915.

Der Landrat.

rp. gez. von Schelha.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises werden um Nachforschung und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Landrat.

In dem zum Bestellbezirk der Postagentur in Groß-Poplow gehörenden Ort Klein-Poplow wird am 1. April eine Posthilfsstelle eingerichtet.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Landrat.

Nachstehend erfolgt eine Zusammenstellung der durch die Durchfütterung ostpreussischer Flüchtlingspferde im Monat Januar entstandenen Kosten mit dem Bemerkten, daß die Kreisfommunalkasse hier angewiesen worden ist, die Beträge wie nachstehend angegeben, auszuführen. Die Auszahlung geschieht durch das Postcheckamt Danzig.

Zusammenstellung

der durch die Durchfütterung ostpreussischer Flüchtlingspferde im Monat Januar 1915 entstandenen Kosten.

Laufende Nr.	Unterkunftsort	Betrag der Verpflegung und Unterkunft		Von dem Betrage in Spalte 3 gehen ab Erlös aus der Haut treprierter Tiere	
		M	S	M	S
1	2	3		4	
1	Altjanskow	28	80		
2	Althütten Gut	14	40		
3	Arnhausen Gut	16			
4	Belgard Stadt	4	80		
5	Bergen Gut	57	60		
6	Batin Gut	70	40		
7	Bulgrin Gut	57	60		
8	Bulgrin Gem.	28	80		
9	Bramstädt Gem.	57	60		
10	Bramstädt Gut	28	80		
11	Boissin Gem.	43	20		
12	Ballenberg Gut	28	80		
13	Bužke Gut	14	40		
14	Döbel Gut	28	80		
15	Damen Gem.	28	80		
16	Damen Gut	21	60	20	
17	Denzin Gem.	19	20		
18	Darkow Gem.	20			
19	Drenow Gut	16			
20	Granzin Gut	28	80		
21	Ganzkow Gut	25	60		
22	Griffow Gut	25	60		
23	Gr. Ramin Gut	28	80		
24	Gr. Wardin Gut	21	60		
25	Gr. Tychow Gem.	28	80		
26	Gr. Tychow Gut	57	60		
27	Gr. Dubberow Gut	32			
28	Gr. Dubberow Gem.	9	60		
29	Gr. Reichow Gut	16			
30	Heyde Gut	14	40		
31	Jeseritz Gut	25	60		
32	Kamiffow	17	60		
33	Kowalk Gem.	19	20		
34	Klempin Gem.	9	60		
35	Kl. Reichow Gut	19	20		
36	Kl. Dubberow Gut	9	60		
37	Kieckow Gut	28	80		
38	Kösternitz Gem.	14	40		
39	Kl. Ramin Gut	14	40		
40	Lagig Gut	19	20		
41	Lenzen Gem.	19	20		
42	Muttrin Gut	37	60	18	
43	Naffin Gut	14	40		
44	Nastow Gut	9	60		
45	Neuhof Gut	9	60		
46	Neufanskow Gem.	28	80		
47	Podewils Gem.	9	60		
48	Podewils Gut	19	20		
49	Pumlow Gem.	14	40		
50	Pustchow Gem.	43	20		
51	Redlin Gem.	9	60		
52	Rostin Gem.	19	20		
53	Rarfin Gut	19	20		
54	Roggow Gem.	24			
55	Ristow Gem.	43	20		
56	Rebel Gem.	43	20		
57	Rauden Gut	12	80		
58	Rezin A Gut	28	80		
59	Rezin Gem.	57	60		
60	Schinz Gut	19	20		
61	Standemin Gut	24			
62	Siedkow Gem.	8			

Kopf wie vorher.

63	Schlennin Gut	28	80		
64	Tiechow Gut	33	60		
65	Zarnefanz Gut	14	40		
66	Zuchen Gut	14	40		
67	Zietlow Gut	19	20		
68	Zarnefow	12	80		
69	Zwirnitz	21	60		
Sa.:		1711	20	38	
Ab Betrag aus Spalte 4		38			
Bleibt		1673	20		

Belgard, den 29. März 1915.

Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Pommerischen Provinzialvereins „Taubstummheim“ in Stettin genehmigten Kollekte in den Synoden Rügenwalde, Bütow, Rakebuhr, Körlin, Köslin, Rummelsburg, Stolp Stadt und Altstadt, Schlawe, Tempelburg, Neustettin, Belgard und Schivelbein ist der Sammler Karl Plenz aus Guntow beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Kreisauschuß.

Betrifft: Zurückstellung landwirtschaftlicher Arbeiter aus Anlaß der Frühjahrbestellungen.

Eurer Excellenz beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß die stellvertretenden Generalkommandos unter Bezugnahme auf die im vorigen Jahre ergangenen Erlasse darauf hingewiesen worden sind, Anträge landwirtschaftlicher Betriebe auf Zurückstellung usw. ihrer Arbeiter usw. aus Anlaß der bevorstehenden Frühjahrbestellungen in wohlwollende Erwägung zu nehmen und zu berücksichtigen, soweit die militärischen Interessen es irgend gestatten.

An den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin.

Berlin W. 66, den 27. Februar 1915.

Kriegsministerium. gez. Wild von Hohenborn.

Abdruck zur Kenntnissnahme. Die beteiligten Gemeindebehörden ersuche ich, kein Mittel unversucht zu lassen, um wirtschaftlich Schwache ihres Bezirks nach Möglichkeit zu unterstützen.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Infolge des großen Bestandes an Weizenmehl im hiesigen Kreise ist die Anordnung getroffen, daß einweilen der Verbrauch an Weizenmehl beschleunigt werden darf. Es ist daher bis auf Weiteres gestattet, daß dem Weizenmehl weniger als 30% Roggenmehl zugesetzt und daß bei Herstellung des Roggenbrottes bis zu 30% Weizenmehl zugesetzt werden können.

Belgard, 25. März 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter den Viehbeständen:

1. des Bauerhofbesitzers Steinke in Rehin,
2. des Hauptlehrers Münchow in Gr. Ramin

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber die versuchten Gehöfte wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 vom 1915) genau zu beachten.
2. Die Sperrbezirke bilden die versuchten Gehöfte in Rehin und Gr. Ramin.
3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die betr. Ortsbehörden haben die Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 27. März 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Bauerhofbesitzers Dohrow in Battin Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Battin.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Landrat.

Bei Kindern des Bauerhofbesitzers Benzke in Könsow, Kr. Köslin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Köslin ist die Maul- und Klauenseuche auf dem Gehöfte 1. des Rittergutsbesitzers Reschke in Schulzenhagen A, 2. des Bauerhofbesitzers Nörenberg in Parpart, 3. der Rentengutsbesitzerin Frau Niecke in Kordeshagen, 4. des Stellmachers Wellow in Schübben, 5. des Eigentümers Syring in Schübben, 6. des Bauerhofbesitzers Leske in Schulzenhagen, 7. des Bauerhofbesitzers Emil Holz in Schulzenhagen, 8. des Bauerhofbesitzers Emil Fiß in Kordeshagen, 9. der Witwe Fiß in Kordeshagen erloschen.

Belgard, den 26. März 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Bauerhofbesitzers Kaste und Trapp in Kostin erloschen, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und erloschen sind, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängte Sperre auf.

Belgard, den 30. März 1915.

Der Landrat.

Inseratenteil

Königl. Baugewerkschule zu Stettin.

Das Sommerhalbjahr 1915 beginnt am 7. April. Anmeldungen für die fünfte, vierte und dritte Klasse werden noch angenommen. Lehrpläne und Meldebücher versendet portofrei die Direktion.

Jedes Quantum

Milch oder Rahm

kauft zu höchsten Tagespreisen von Gütern oder Genossenschaften Dampfmo'kerer & Krüger, Kolberg.

Terpentolin

„Löwen-Marke“
D R W

amerikan. Terpentingöl gleichwertig.
Kannenberg & Haaso
Stettin.

Gabe sehr gute ausländische Weizenkleie

heranbekommen und offertere davon, soweit Vorrat reicht.

Auch Trebermelasse
wieder vorrätig
H. Fraundlich.

Baumkuchen

und

Baumkuchenzacken

empfehle zu Feldpostpaketen und Briefen.
Kolberger Baumkuchen-Fabrik Carl Mansing
Ostseebad Kolberg.

Spiritus-Lampe

Spiritusglühlicht-Brenner

kann man auf jede Petroleum-Lampe schrauben.

Acetylenlampen

in stärkster Qualität und bester Ausführung empfiehlt

Eberhardt Tech.

Gymnasium.

Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag den 15. April. Die Prüfung und Aufnahme der neu eintretenden Schüler findet Mittwoch, den 14. April, vormittags von 9—12 Uhr im Klassenlokal der Untersekunda statt. Die Anmeldung muß durch den Vater oder dessen berechtigten Vertreter persönlich oder schriftlich erfolgen. Zur Aufnahme sind nach der Allgemeinen Schulordnung einzureichen: 1. der stambeamtliche Geburtschein oder der Taufschein, 2. der Impfschein oder Widerimpfschein, 3. ein Abgangszeugnis von der bisher besuchten Schule oder eine Bescheinigung über den bisher erteilten Unterricht.

Mit der Vertretung des Herrn Gymnasialdirektors Prof. Hoffmann, der durch Teilnahme am Feldzuge sein Amt hier anzutreten verhindert ist, ist von der vorgesetzten Behörde vom 1. April ab Herr Professor Helling beauftragt. Die er ist auch gern erbötig, jede weitere Auskunft, namentlich Pensionen betreffend, zu erteilen.

Stier.

Kartoffel-Einkauf.

Laut Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 kann die zuständige Behörde auf Antrag der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. Berlin, ihr oder einem von ihr bezeichneten Trockner oder Stärkefabrikanten das Eigentum an Frischkartoffeln übertragen.

Um die Härten, welche mit der Entelgnung verbunden sind, zu vermeiden, beabsichtigen wir zunächst, freihändig zu kaufen und haben der

Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften

Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Köthenerstr. 40

den Einkauf von Kartoffeln in der Provinz Pommern für unsere Rechnung übertragen. Wir bitten, der genannten Firma die Angebote einzureichen.

Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. Berlin.

Kartoffel-Einkauf.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft bitten wir um Angebote in guten, gesunden Fabrikkartoffeln unter Angabe der abzugebenden Mengen, Sorten und der Verladestationen.

Mitglieder von Raiffeisenvereinen oder anderen landwirtschaftlichen Genossenschaften belieben uns ihre Angebote durch ihre Genossenschaft einzureichen.

Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften

Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 9, Köthenerstr. 40/41.

Depeschenanschrift: Raiffeisenwert Berlin.
Fernsprecher Amt Nollendorf 103, 984, 985, 986,